OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350573/5/Bm/JW

Datum:
Linz, 9. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des C G, vertreten durch K S, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7.8.2018, GZ: BHLLSO-2018-364236/5-KJ, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7.8.2018, GZ: BHLLSO-2018-364236/5-KJ, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag des C G, vertreten durch K S, H, auf Verfahrenshilfe

B. den Beschluss:

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A. I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7.8.2018, GZ: BHLLSO-2018-364236/5-KJ, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 5.7.2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 4 ff, 6, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf befinde sich seit 28.6.2018 in der Therapiestation E in stationärer Langzeittherapie; die Aufenthaltsdauer betrage bis zu 15 Monate. Da der Bf während des stationären Aufenthaltes in der Therapiestation E vollversorgt sei, bestehe keine soziale Notlage nach § 6 Oö. BMSG.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf, vertreten durch die Mutter K S, binnen offener Frist Beschwerde eingebracht. In der Beschwerde wird Folgendes ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Mein Sohn ist freiwillig in der Therapiestation E, um sein Leben weiterhin drogenfrei zu leben.
Da diese Therapieform freiwillig ist, kann mein Sohn jeden Tag, diese beenden. Ich hoffe nicht, doch die Möglichkeit besteht jeden Tag.
Daher ist es für mich als Mutter wichtig, seine Wohnung weiterhin zu behalten.
In meiner Wohnung gibt es keine Möglichkeit meinen Sohn unterzubringen und bei seinem Vater ebenso nicht.
Wir haben daher um die Mindestsicherung angesucht da laufend Miete, Strom und Heizung zu bezahlen sind.
Weiterhin muss ich meinen Sohn dennoch mit diversen Produkten des Lebens versorgen. Er braucht ordentliche Schuhe und Jacken – die Drogensucht hat leider einen unordentlichen Menschen aus ihm gemacht und dies wird jetzt langsam wieder normal.

Ich muss meinen Kind doch die Möglichkeit geben, nach seiner Therapie ein ‚normales' Leben leben zu können. In seiner Wohnung.
Er soll ja dann auch gleich eine Arbeit finden, wie soll dies alles möglich sein, wenn man den jungen Menschen ihre Basis nimmt.

Es wird immer von 2 . Chance gesprochen, die mein Sohn danach haben wird. Wie soll dies gehen, wenn nichts mehr da ist. Keine Wohnung, keine Arbeit....der Weg in die Obdachlosigkeit ist dann nicht mehr weit.

Daher bitten wir das Verwaltungsgericht den Bescheid neu auzustellen, damit mein Sohn eine Basis hat und endlich wieder neu durchstarten kann. Nach der Therapie. Ein positiver Bescheid ist eine Motivation für meinen Sohn.

Wir suchen um Verfahrenshilfe an."

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist. Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde angeführt, der Bf befinde sich aufgrund einer durch das Oö. ChG zuerkannten Suchtgifttherapie für bis zu 15 Monate in der Pro Mente Therapiestation E, die Kostentragung erfolge aus dem Oö. ChG. Es bestehe Vollversorgung, die soziale Notlage sei nicht gegeben. Zudem habe sich der Bf bisher Arbeitslosengeld erwirtschaftet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Aktenlage hätte bewirken können. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung von keiner Partei beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 27.6.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 5.7.2018, beantragte der Bf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Der Bf ist seit 1.12.2017 Mieter der Wohnung in L; Vermieterin ist die Gemeinnützige Industrie- und Wohnungsaktiengesellschaft. Die Wohnung umfasst eine Gesamtnutzfläche von zirka 50 m², die Miete beträgt 431,23 Euro.

Seit 28.6.2018 befindet sich der Bf in der Therapiestation E, P, in stationärer Langzeittherapie; die Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 15 Monate. Ab 28.6.2018 ist der Bf im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung krankenversichert. Mit 2.7.2018 erfolgte eine Auszahlung durch das AMS von 1.053,60 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird in dieser Form auch nicht bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 6 Abs. 1 leg. cit liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 16 Abs. 1 ruht der Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 13 Abs. 3 Z 1-3, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 34 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein Sozialhilfeträger aufkommt, dass Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritt- und Austrittsmonat,
2. ....

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendige Betriebskosten für den Zeitraum von mindestens 2 Monaten weiterzugewähren.

5.2. Aus § 6 Abs. 1 Oö. BMSG geht eindeutig hervor, dass bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von monatlichen Leistungen nur Personen gewährt werden kann, die von einer sozialen Notlage betroffen sind.

Eine soziale Notlage liegt vor, wenn der eigene Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann, wobei bei der Hilfegewährung situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen ist.

Der Bf befindet sich in Langzeittherapie in der Therapiestation E für Suchtmittelabhängigkeit, P, und wird dort voll verpflegt. Durch die Aufnahme in die Langzeittherapie ist auch der Wohnbedarf gedeckt. Dementsprechend kann derzeit nicht von einer aktuellen sozialen Notlage ausgegangen werden und besteht somit auch kein Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.
Leistungen aus dem Oö. BMSG für eventuellen Miet- und Betriebskostenaufwand können nur dann geleistet werden, wenn die betreffende Wohnung auch vom jeweiligen Hilfeempfänger bewohnt wird. Das Oö. BMSG bietet keine Grundlage für eine Tragung des Mietaufwandes udgl, wenn der Wohnbedarf anderweitig gedeckt ist. Das zeigt sich auch in der Bestimmung des oben zitierten § 16 Oö. BMSG. Demnach soll die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 ohne weiteres ruhen, das heißt die Leistung soll bei Inanspruchnahme eines stationären Aufenthalts in einer Einrichtung nicht zur Auszahlung gelangen. Zwar bestimmt Abs. 2 des § 16, dass für den Zeitraum von mindestens zwei Monaten

zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendige Betriebskosten weiterzugewähren sind, allerdings machen die Begriffe „ruhen“ im Abs. 1 und „weitergewähren“ im Abs. 2 deutlich, dass eine Fortzahlung nur bei bereits zuerkannten Leistungen erfolgen soll. Gegenständlich wurde vom Bf der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung erst mit Aufnahme der Langzeittherapie gestellt, sohin zu einem Zeitpunkt, wo sowohl der Lebensunterhalt als auch der Wohnbedarf gedeckt ist und damit auch kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht. Demgemäß kann die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs. 2 Oö. BMSG für den Bf auch nicht zur Anwendung gelangen.

Soweit die Vertreterin des Bf vorbringt, dass der Sohn mit diversen Produkten des Lebens zu versorgen sei, wird darauf hingewiesen, dass nach Auskunft der Abteilung Soziales, Amt der Oö. Landesregierung, vom 20.4.2018 für den Therapieaufenthalt des Bf die Kostentragung nach dem Oö. ChG erfolgt. In diesem Rahmen kann auch Taschengeld ausbezahlt werden.
Zu Recht wird von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass der Bf Arbeitslosengeld erhalten habe, zuletzt erfolgte mit 2.7.2018 eine Auszahlung von 1.053, 60 Euro.

Zu B. I. Antrag auf Verfahrenshilfe:
Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der europäischen Union geboten ist. Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Für die Beurteilung, ob die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlich ist, sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtsache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien.

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt aber bei fehlender Anwaltspflicht nur ausnahmsweise in Betracht. Bei der im gegenständlichen Fall zu behandelten Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung). Spezialwissen, dass aufgrund der Komplexität des Falles eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für den Bf

nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten liegen in rechtlicher Hinsicht nicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können. Der Zugang des Bf zum Gericht und zu seinem Recht ist auch nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig.
Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG ist nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich dass diese aufgrund der rechtlichen Komplexität des Falles geboten ist und die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen.
Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob der Bf außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier